



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die preußischen Pairs.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die preussischen Pairs.

In Spanien hat der Ermordungsversuch auf die Königin das leidenschaftliche Volk von Madrid in die höchste Aufregung versetzt, er prophezeit den Resten von den Anfängen constitutionellen Lebens, welche sich dort noch erhalten haben, nichts Gutes. In Frankreich fährt der Präsident fort buonapartistisch zu organisiren. Die englische Nation hat in diesem Augenblicke das Aussehen eines tüchtigen Geschäftsmannes, welcher mit Bestürzung sieht, daß sein Nachbar und Rival, dem Bankrott nahe, verzweifelte Geschäfte beginnt, und daß seine eigenen Geschäftsführer unzuverlässig und leichtsinnig sind, daß ihre Entfernung wünschenswerth wird, und daß er doch Niemanden hat sie zu ersetzen. Möge Graf Arnim, der in den preussischen Kammern sich über das Vergleichen deutscher Verhältnisse mit englischen zu betrüben pflegt, wenigstens den deutschen Zeitungen nicht verargen, wenn sie gerade jetzt mit Neid auf die englische Tagespresse hinsehn. In dem Zanke der englischen Minister hat weder Lord Russell, noch Lord Palmerston den Sieg erfochten, sondern die Times. Die englische Presse hat ehrlicher, männlicher und honetter gesprochen, als sämtliche Mitglieder des Whigministeriums und einige Artikel der englischen Blätter sind Muster journalistischen Styls.

In Preußen wird von den conservativen Fractionen die Aenderung einzelner Paragraphen der Verfassung mit mehr Leidenschaftlichkeit als Weisheit beantragt. Diese Partei läßt sich durch das Uebergewicht, welches sie gegenwärtig hat, verleiten, von dem ersten Grundsatz abzugehen, den gerade jetzt die Preußen haben müßten, daß ein Wäkeln und Herumändern an der Verfassungsurkunde, wie diese auch beschaffen sei, das furchtbar erschütterte Vertrauen auf das Gesetz, ja auf die Lebenskraft des ganzen Staates im In- und Auslande noch mehr zerstören müsse. Wer noch daran denkt, welche Kämpfe Preußen zu bestehen hatte, bevor es diese neue Grundlage für sein Leben erhielt, der handelt ruchlos, wenn er diesen Boden wankend macht, selbst wenn ihm das ganze Verfassungswerk mißfallen sollte. Wenn die Verfassung ganz aufgehoben, oder verändert und verstümmelt werden sollte, so wird sich schwerlich auch nur ein Arm für sie erheben; der Bauer wird ruhig säen, der Handarbeiter in seiner Werkstatt hämmern, und der Börsenspeculant eine Baïsse von einigen Procenten zu benutzen suchen; aber durch das ganze Volk, von den rothen Demokraten bis zu den Fanatikern der

sein, welche durch fixirten Familiengrundbesitz fortgepflanzt wird, bei der Minderzahl mag man sich gefallen lassen, daß nicht die Person, sondern die für immer bestimmte Staatswürde zum Mitglied der I. Kammer macht. Auch hier ist dasselbe Princip der Erbllichkeit vorhanden: die Personen wechseln, aber das Amt bleibt Pair. Diese Stabilität giebt allein einem solchen Institut Würde und Sicherheit, ihm gegenüber erscheinen alle Deputirte von ritterschaftlichen Corporationen, Provinzen u. s. w. als ein fortschreitendes, veränderliches, von den Stimmungen und Launen des Tages abhängiges Element, welches in die Volkskammer gehört, gleichviel welchen Bruchtheil der nationalen Interessen dasselbe vertritt.

Man ist in Versuchung — und wie es scheint, hat sich in Preußen keiner der gemachten Vorschläge von dem Irrthum freigehalten — das conservative Element, welches der größere ländliche Grundbesitz vorzugsweise repräsentirt, mit dem stabilen Element, welches die erste Kammer darstellen soll, zu verwechseln. Der große Grundbesitzer ist in der Regel sehr conservativ, weil seine gemüthlichen und praktischen Interessen ihn so erhalten. Er ist aber mehr oder weniger Geschäftsmann, dessen Aufgabe ist, durch sein angelegtes Capital und durch seine leitende Thätigkeit das productive Vermögen des Staates zu vermehren. Selbst wenn ein Theil seines Besitzthums durch Familienbestimmungen oder Hausgesetze fideicommissarisch fixirt ist, ändert sich dieses Verhältniß nicht wesentlich, denn solche Familienverträge können vor der preussischen Gesetzgebung in der Regel nur den Charakter von Privatverträgen haben, über welche die Regierung sich die Oberaufsicht vorbehalten hat, und diese Verträge können demnach durch Familienbeschluß (Einwilligung der Agnaten, Consens der Regierung) wieder aufgehoben werden. Das Pairthum dagegen ist auf ein, für alle Zeiten durch das Staatsgrundgesetz fixirtes, aus der Wandelbarkeit menschlicher Verhältnisse gewissermaßen herausgehobenes Besitzthum begründet. Seine Stabilität beruht auf der Verfassung, deren integrireder Theil es ist. Dadurch wird nicht nur die staatliche Stellung des Pairs und des gleichvermögenden großen Grundbesitzers eine ganz verschiedene, sondern auch ihre Interessen können zuweilen ganz verschieden sein. Sie werden es z. B. in Preußen gleich in Bezug auf die Verfassung selbst werden. Der große Grundbesitzer wird noch lange die ständische Vertretung, gegenüber der constitutionellen, im Herzen tragen. Der erbliche Pair wird ein Vertreter und Bertheidiger der Verfassung sein müssen, von welcher seine höchste Würde ein Theil ist. Eine Pairskammer wird bei einzelnen Fragen des materiellen Interesses, z. B. bei Grundsteuerfragen, Handelsverträgen u. s. w. von ihrer gesicherten Stellung aus zuweilen viel liberaler sein, als andern großen Grundbesitzern ihre Interessen erlauben, ja vielleicht liberaler als eine zweite Kammer. Es würde demnach die erste preussische Kammer mit Recht zusammengesetzt werden aus den Prinzen des königlichen Hauses und den früheren reichsunmittel-

baren Herren, d. h. aus dem bisherigen hohen Adel Preußens, und ferner aus den Inhabern der vom Könige geschaffenen erblichen Pairien, so wie aus den Inhabern solcher Staatswürden, denen für alle Zeiten ein Sitz in der Pairskammer zugetheilt ist.

So wie die Krone das Recht hat, die ersten Mitglieder zu ernennen, muß sie allein auch das Recht haben, zu allen Zeiten neue Pairschaften zu creiren. Dagegen erscheint es als ein vollständiges Verkennen der Pairswürde, wenn die Krone auch das Recht erhalten soll, in beschränkter oder unbeschränkter Anzahl Mitglieder auf Lebenszeit für die erste Kammer zu creiren. Dadurch wird dieses ganze Institut illusorisch gemacht, verliert, der Krone gegenüber, sein Ansehen, der Nation gegenüber seine Bedeutung. Gerade in Preußen, dem Beamtenstaat, sollte diese Kategorie nicht geschaffen werden. Sobald es preussische Pairs auf Lebenszeit giebt, wird die Pairschaft ein Amt, und die Pairs sinken herab in die Kategorie von Staatsrathen oder Geheimen Rathen der oberen Klassen. Ein auf Lebenszeit erwählter und allenfalls auf Lebenszeit dotirter Pair ist kein freier und unabhängiger Mann, sondern ein Beamter. Und mag sein persönliches Verdienst noch so groß sein, und mag sein Geist noch so sehr die Intelligenz des preussischen Oberhauses verbessern, das Ansehen desselben wird er nicht vermehren, und die Bedeutung, welche dasselbe haben könnte, wird er auch dann, wenn er wenig zahlreich hereingesetzt wird, aufheben. Denn die Erbllichkeit der Pairschaft, möge sie nun in der Familie oder im Amte liegen, ist zweitens auch dazu da, die Stabilität des Staates und seiner Gesetzgebung gegen die Krone selbst zu erhalten, zu schützen durch die männliche Gesinnung und die freie Beurtheilung des Lebens, welche eine so gesicherte hohe Stellung dem Menschen wenigstens geben sollte. Wenn die Krone das Recht hat, neue erbliche Pairien zu stiften, so wird sie in den wichtigsten Staatsfragen von diesem Recht allerdings einen großen Gebrauch machen, um durch warme Freunde der Regierung eine Majorität zu sichern; aber sie wird diese Freunde durch eine reiche, für alle Zeiten verliehene Dotation in Grundbesitz zu unabhängigen und freien Genossen ihrer politischen Operationen machen, nicht zu Dienern und Creaturen. Und sie wird ferner durch die Verantwortlichkeit, welche ihr die Verleihung und Dotirung erblicher Pairschaften auferlegt, genöthigt sein, dieses außerordentliche Mittel nur mit der größten Vorsicht und Sparsamkeit anzuwenden. Aus diesen Gründen scheint uns im Interesse des Staats, da gegenwärtig einmal die Errichtung einer erblichen ersten Kammer in Preußen als unvermeidlich betrachtet wird, wünschenswerth: daß die Krone allein das Recht erhalte, die Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, und daß zweitens außer den Ebenbürtigen des Königs keine anderen Pairs geschaffen werden, als solche, deren Pairschaft durch Linear-Erbfolge oder amtliche Stellung für alle Zeiten befestigt ist.